

Satzung



Satzung
des
International Software Architecture Qualification Board e. V.
(ISAQB e. V.)

Version	Datum	Bemerkung
v0.1	14.12.2007	Verfassung des ISAQB – Entwurf vor Gründung – basierend auf Satzung des Germant Testing Board e. V.
v0.2	16.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründungsvorbereitung
v0.2.1	17.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründungsvorbereitung
v02.2	17.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründungsvorbereitung
v0.3	17.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründung
v0.4	18.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründung
v1.0	18.01.2008	Layoutänderungen – durchgängige Verwendung von iSAQB und Logo
v2.0	06.03.2012	Layoutänderungen- durchgängige Verwendung von neuem iSAQB Logo
v2.1	03.05.2012	Änderung des §17 Vermögensbindung auf Anforderung des Finanzamtes bzgl. Gemeinnützigkeit
V2.2	29.10.2012	Änderung § 1 Abs.1 (Name des Vereins muss ausgeschreiben sein, da im Vereinsregister der ISAQB mit International Software Architecture Qualification Board eingetragen ist. Aussage vom Amtsgericht, da sonst kein Eintrag im Vereinsregister erfolgen kann.
V3.0	29.05.2015	Änderung § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 10 Abs. 9, Abs. 10, § 12 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9, Abs. 11, §13 Abs. 1, Abs. 2, § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 28.05.2015 in Mannheim Anpassung des Layouts an die Designvorgaben
V3.1	29.04.2016	Änderung § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 28.04.2016 in Düsseldorf
V4.0	29.04.2017	Änderungen § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 8 Abs. 4 und §12 Abs. 6 gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 28.04.2017 in Mannheim

Präambel

- (1) Das International Software Architecture Qualification Board ist ein Zusammenschluss von Fachexperten auf dem Gebiet „Software-Architektur“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified Professional for Software Architecture“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Software-Architekten. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird und unterteilt sein kann. Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Akkreditierungsregeln zur Akkreditierung von Trainingsunternehmen, sowie Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells und dessen Umsetzung soll durch das International Software Architecture Qualification Board erfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen International Software Architecture Qualification Board. ISAQB
- (2) Sitz des ISAQB ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des ISAQB

- (1) Zweck des ISAQB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
 1. Weiterentwicklung und Pflege des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität
 2. Vorbereitung des internationalen Modells und Erstellung, Pflege, Freigabe der Lehrpläne und Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells in englischer Sprache. Der Lehrplan wird veröffentlicht.
 3. Umsetzung des Modells , insbesondere durch:
 - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells.
 - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells.
 4. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das Modell, insbesondere auch an Hochschulen, durch:
 - Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungsordnungen.
 - Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge.
 - Benennung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen.

5. Gremienarbeit

- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Software-Architektur Organisationen
- Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen („Working Parties“) des ISAQB
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachverbänden und Standardisierungsgremien

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des ISAQB setzen sich zusammen aus:

- persönlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(2) Mittel des ISAQB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ISAQB.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des ISAQB, im Folgenden „Persönliches Mitglied“ genannt, kann jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, eine vom ISAQB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des ISAQB zu beteiligen. Innerhalb der persönlichen Mitglieder wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein durch persönlichen Einsatz betätigt und die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv unterstützt, sowie im Verein in einem Umfang von mindestens 10 Tagen/Jahr direkt mitarbeitet. Über den Status der Mitglieder (aktiv oder passiv) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Basis der Berichte der Arbeitsgruppenleiter.

(2) Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Fachliche Qualifikation der Person
2. Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.)
3. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des ISAQB.

(3) Persönliche Mitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern sie aktive Mitglieder sind und ihr Stimmrecht nicht durch §12 Absatz (6) eingeschränkt wird.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des ISAQB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist die Ziele des ISAQB zu unterstützen und zu fördern. Fördernde Mitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des ISAQB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das ISAQB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des ISAQB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.
- (2) Fördermitglieder, die juristische Personen sind, benennen eine Person, die dem Verein gegenüber als Ansprechpartner dient und das Fördermitglied in der Mitgliederversammlung vertritt.
- (3) Der Antrag als persönliches Mitglied muss außerdem enthalten:
 1. Die vom ISAQB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarung,
 2. Geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers,
 3. Eine Erklärung des Antragstellers, dass dieser aktiv an der Arbeit des ISAQB mitwirken möchte, falls er den Status als aktives Mitglied anstrebt,
 4. Auskunft über den Arbeitgeber des Antragstellers, insbesondere, wenn dieser Fördermitglied oder Vertragspartner des ISAQB ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet einstimmig über einen Aufnahmeantrag persönlicher Mitglieder. Dabei besteht Informationspflicht an alle Mitglieder, wobei die persönlichen Mitglieder ein Einspruchsrecht besitzen, welches innerhalb von 14 Tagen wahrgenommen werden muss. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmeantragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern kann der Vorstand entscheiden, wenn dies einstimmig erfolgt. Dabei besteht die Informationspflicht an alle Mitglieder, wobei die persönlichen Mitglieder ein Einspruchsrecht besitzen, welches innerhalb von 14 Tagen wahrgenommen werden muss. Bei Einspruch gilt Absatz (4).
- (6) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Die materiell fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit. Die materiell fördernde Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des ISAQB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. Kalenderjahres, sofern das Mitglied nicht als aktives Mitglied eingestuft wird oder in Textform erklärt, den Mitgliedsstatus aufrecht erhalten zu wollen. Aktive Mitglieder müssen nicht erklären, dass sie ihre persönliche Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen.
- Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrechterhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre.
- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des ISAQB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des ISAQB verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei
1. fehlender aktiver Mitarbeit im ISAQB (z. B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe, keine Bereitschaft zur Übernahme einer Akkreditierung);
 2. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.
- Darüber hinaus liegt bei allen Mitgliedern ein wichtiger Grund insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen und Ziele des ISAQB oder des „Certified-Professional for Software Architecture“-Modells vor.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem ISAQB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 9 Organe

Organe des ISAQB sind

- a) der Vorstand,
- b) die Arbeitsgruppen,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Das ISAQB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt das ISAQB alleine.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die Geschäfte des ISAQB und erledigt alle Verwaltungsaufgaben alleine, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen gem. § 14 hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit
 - e) Erstellung eines Jahresberichts. Dieser muss am Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (5) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und unterstützt ihn nach Weisung bei der Erledigung seiner Aufgaben gem. Abs. (4).
- (6) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.
- (7) Auf Antrag des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister.
- (9) Beim Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers muss ein Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder, der nicht Mitglied des Vorstands ist, durch den Vorstand bestimmt werden, der bis Ende der Amtsperiode dieses Amt wahrnimmt. Sollte sich kein Mitglied bereit erklären, das Amt zu übernehmen, kann ein unabhängiger Steuerberater die Rechnungsprüfung durchführen.
- (10) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Das ISAQB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Näheres wird durch eine Arbeitsgruppenordnung geregelt. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
 - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
 - b) die Namen der Arbeitsgruppen;
 - c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
 - d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im ISAQB sein muss.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des ISAQB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des ISAQB
 - f) Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfern.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und außerordentliche darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorstand aus dringenden wichtigen Gründen oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.

- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die persönlichen, aktiven Mitglieder des ISAQB. Hat das ISAQB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und/oder vertreten ist. Hat das ISAQB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigte Mitglieder anwesend und/oder vertreten sind. Den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
- (7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Stimmen getroffen.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Wenn beide Vorstände die E-Mail-Abstimmung nicht durchführen möchten, wird die Entscheidungsfindung auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des ISAQB und nicht auf die Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung mitgeteilt wird. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung. Das Versammlungsprotokoll muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung)
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (10) In der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied vertreten, wenn es anwesend ist oder sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Mitglied vertreten lässt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus ihren Reihen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Aufgaben

Zwei Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstands und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

(2) Wahl

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur persönliche Mitglieder können als Rechnungsprüfer gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Findet sich kein Mitglied für das Amt des Rechnungsprüfers, so beauftragt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen externen Fachmann. Gleiches gilt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während laufender Amtsperiode.

(3) Amtsende

Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Außerdem endet das Amt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Abberufung mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bedarf.

§ 14 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen

(1) International Software Architecture Qualification Board (ISAQB)

Das ISAQB agiert als Dachverband aller nationalen Certified Professional for Software Architecture Boards. Das ISAQB arbeitet aktiv an der Umsetzung der erarbeiteten Grundlagen und Regeln mit. Das ISAQB wird durch seinen Vorsitzenden in internationalen Sitzungen vertreten, sofern kein anderes persönliches Mitglied als Delegierter bestimmt wird.

(2) Andere nationale Boards

Das ISAQB kann auch bilateral direkt mit anderen nationalen Boards zusammenarbeiten, z. B. bei der Erstellung von Lehrplänen, Prüfungsfragen, Prozessdefinitionen, Abwicklung von Akkreditierungen und Zertifizierungen etc.

(3) Akkreditierungsstellen

Das ISAQB kann eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die das ISAQB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des ISAQB erfüllen und umsetzen.

(4) Zertifizierungsstellen

Das ISAQB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des ISAQB erfüllen und umsetzen.

(5) Weitere Organisationen

Das ISAQB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, unter anderem mit:

- GI e. V. und deren Fachgruppen, insbesondere in fachlichen Fragen mit der GI Fachgruppe für „SW-Architektur“
- ASQF e. V. und dessen Fachgruppen.

§ 15 Lizenz- und sonstige Rechte

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells ist allein das ISAQB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des ISAQB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem ISAQB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des ISAQB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem ISAQB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des ISAQB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das ISAQB kann solche Nutzungsrechte übertragen, z. B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten

- (1) Die persönliche und die Ehrenmitgliedschaft im ISAQB sind beitragsfrei. Von den materiell fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über die Ausgestaltung eines solchen schriftlichen Vertrages ist der Vorstand zuständig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ISAQB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Die mit der Gründung und Eintragung des ISAQB verbundenen Kosten trägt das ISAQB.

§ 17 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die GI Gesellschaft für Informatik mit dem Fachbereich SW Architektur, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 18 Gründungsvollmacht

Die Gründungsmitglieder erteilen dem Vorsitzenden Vollmacht, die Satzung im Falle der Beanstandung von Satzungs Vorschriften durch das Vereinsregister oder das Finanzamt zu ändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis dürfen Satzungsänderungen oder -ergänzungen durch den Vorsitzenden nur im Rahmen des Satzungszwecks erfolgen. Die Vollmacht endet ein halbes Jahr nach der Eintragung des ISAQB im Vereinsregister.